Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 21. Декабря 1862 № 148. Freitag, den 21. December 1862.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

(Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.)

(Fortsetzung.)

Mithin könnte die Atmosphäre dem Boden im besten Fall etwa den Bedarf einer halben Weizenerndte an Stickstoff liefern und nicht wohl mehr. Ungefähr derselbe Fall tritt für Roggen, Gerste und Leinsaat ein. Eine Zufuhr von Stickstoff im Dünger ist daher geboten, besonders wenn man berücksichtigt, daß ein namhafter Theil des den Feldern zugeführten Stickstoffs durch Versickern des Lösungswassers in den Untergrund sinkt, während ein anderer Theil mit dem Aufschlagewasser in die Flüsse abzieht, und ein dritter Theil sich unter gewissen Umständen verflüchtigt, wobei er von der Atmosphäre aufgenommen wird. Wenn also Leute, welche mit der einschlagenden Literatur, sowie mit den unzähligen Versuchen, die in dieser Richtung angestellt wurden, bekannt sind, die Nothwendigkeit der Stickstoffdüngung bezweifeln, so kommt uns das gerade so vor, wie wenn ein Landwirth behaupten wollte, ungemästete Ochsen würden ebenso fett wie gemästete, was unter Umständen wohl wahr sein kann, ein vermehrtes Futterquantum ist also für das Schlachtvieh unnöthig und unnütz. Dieser Folgerung aber müssen wir uns denn doch widersetzen. Liebig gab bekanntlich den Anstoß zu der Idee, Zufuhr von Stickstoffdünger sei unsern Feldern nicht nothwendig, da die Pflanzen ihren Stickstoffbedarf aus der Atmosphäre schöpften und wir haben ihn Jahre hindurch in einen Streit mit den Thatsachen verwickelt gesehen, der dem großen Manne wenig Ruhm eingebracht hat, wenn er auch der Wissenschaft, wie natürlich jeder wissenschaftliche Streit, zu mehr Klarheit verhalf und somit nützte. Reißen wir uns ein für alle Male von der Vorstellung los, die Atmosphäre liefere dem Boden Stickstoff oder Kohlensäure im Ueberfluß! Wäre das selbst in Bezug auf die Kohlensäure der Fall, welche wir besonders in Form von organischer Materie dem Boden zuführen, so dürfen wir die Zufuhr dieser Bestandtheile doch nicht verringern, weil dieselben zugleich zur Bildung von Humin- und Ulminstoffen, Quell- und Quellsalzsäure rc. beitragen, deren Wichtigkeit für den Ernährungsproceß der Pflanzen nicht zu bezweifeln ist. Mulder namentlich hat dies in neuerer Zeit hervorgehoben und nachgewiesen. Sie sehen, meine Herren, wir können die Zufuhr von Ammoniak und Kohlensäure für unsere Felder nicht der Atmosphäre überlassen, sondern müssen selbst Hand ans Werk legen. Hier wie überall knüpft die Vorsehung den Erfolg an die Bedingung der Arbeit.

Der einzige Dünger, der sich bisher bewährt hat, ist der Stalldünger und wir glauben, hierdurch allein schon die Berechtigung zu haben, einerseits Zufuhr von Stickstoff und Kohlensäure für die Felder zu verlangen, andererseits den Stalldünger in seiner gewöhnlichen Zusammensetzung als das Ideal jedes Düngers zu betrachten. Ich widerrathe durchaus nicht die Düngung mit Guano, Knochenmehl, Kunstdünger, Gyps, Compost rc. Alle diese Stoffe haben ihren Werth; allein sie sollen immer in einer Mischung dem Boden einverleibt werden, welche in ihrer allgemeinen Zusammensetzung derjenigen eines guten Stalldüngers entspricht. Zugleich bitte ich, die früher aufgeführte Zusammensetzung eines guten Düngers nicht als allgemein gültige Norm anzusehen, denn sie ist, wie gesagt, nur der ungefähre Ausdruck der Zusammensetzung von sieben, aller Wahrscheinlichkeit nach guten Düngern. Möge Jeder, dem es um die Sache zu thun ist, selbst aus einer möglichst großen Anzahl von zuverlässigen Analysen guter Dünger sich seinen Normal-Dünger bilden. Ich beabsichtige da gar nicht vorzugreifen, sondern habe im Frühern nur ein mir passend scheinendes Beispiel angeführt.

Nach dieser Verständigung wollen wir nun zur Sache selbst übergehen und zunächst die Vermehrung und Erhaltung des Stickstoffs im Dünger besprechen.

Die Bereicherung der Dünger an Stickstoff geschieht, wie bekannt, durch Zusatz von stickstoffreichen Substanzen, die zu mäßigen Preisen beschafft werden können. In der Regel besteht der Stickstoffreichthum derselben freilich nur in wenigen Procenten dieses Urstoffs, allein meist haben auch die übrigen Bestandtheile der genannten Substanzen einen gewissen Werth für den Ackerboden durch ihren Gehalt an organischer Materie oder an Mineralsalzen. Die folgende Tabelle deutet verschiedene Düngerrohstoffe an, welche um ihres Stickstoff-, oder Phosphorsäuregehalts willen, von welchem letztern wir später handeln werden, häufig zur Vermehrung und Verbesserung der Dünger dienen. Diese Rohstoffe zerfallen in

	Stickstoff-procente:	Phosphorsäure-procente.
a) animalische Substanzen:		
Gerberabfälle, (Haut, Fleisch, Haare)	8,75	Unbekannt.
Kurze Haare des Viehs . .	13,78	Desgl.
Flüssiges Blut	2,80	0,33
Coagulirtes Blut	14,80	Unbekannt.
Frisches Pferdefleisch . . .	1,30	Desgl.
Getrocknetes Pferdefleisch . .	13,04	0,22
Knochen	6,17	20,00
Reine wollene Lumpen . .	17,90	Unbekannt.
Schmutzige käufliche wollene Lumpen	9,00	Desgl.
Wollstaub und Abfälle . .	4,20	„
Beinschwarz (im Mittel) . .	1,76	26,90
Poudrette (im Mittel) . . .	2,27	2,10
Abgänge vom Menschen . .	1,33	0,26
b) vegetabilische Stoffe:		
Verschiedene Oelkuchen (Mittel)	6,40	2,70
Malzabfall (Keime, Wurzeln)	4,50	Unbekannt.
Bodensatz der Hanfröste . .	3,30	Desgl.
Desgl. der Flachsröste . .	2,20	„
Torf (Mittelwerth)	1,25	„
Kleewurzeln	1,60	„
Holzruß	1,10	0,90
Kleeheu	2,00	0,60
Wiesenheu	1,40	0,60
Weizenstroh	0,49	0,20
Buchweizenstroh	0,48	Unbekannt.
Roggenstroh	0,17	0,12
Gerstenstroh	0,23	0,18
Haferstroh.	0,28	0,16
Erbsenstroh	2,00	0,40
Kartoffelkraut	2,00	0,40

Ich habe es absichtlich vermieden, die verschiedenen ausländischen Düngemittel, wie Guano, Apatite, Feldspathe, Coprolithe 2c. in diese Tabelle aufzunehmen, da dem Landwirthen ernstlich vom Gebrauch derselben abzurathen ist, so lange noch unbenutzte Düngerstoffe sich im Lande selbst finden. In der That wird der Nationalwohlstand unseres Landes mit jedem Kopeken, der unnöthiger Weise über die Grenze geht, verringert, und es erscheint daher der Import von Düngern, in Rücksicht auf die schlechte Benutzung der inländischen Düngerstoffe und unsere gegenwärtige Finanzlage, doppelt fehlerhaft.

Alle in der Tabelle aufgeführten Stoffe bringe man möglichst fein und gleichmäßig zertheilt in den Dünger. Fleisch vergrabe man in dünne Streifen zerschnitten, mit etwas Kohle Gyps und überschüttet im Düngerhaufen. Ein ähnliches Verfahren ist bei Behandlung aller animalischen, stickstoffreichen Substanzen zu empfehlen, da hiedurch alle üble Ausdünstung vermieden werden kann. Ferner ist es gut, alle dem Dünger zuzuführenden Stoffe möglichst gleichförmig in demselben zu vertheilen, damit die Düngung dann auch später für die Pflanzen gleichmäßig ausfalle.

Es handelt sich nun weiter darum, den Stickstoff im Dünger zu erhalten, da er gewöhnlich in Form von kohlensaurem Ammoniak austritt und dann flüchtig ist. So z. B. beobachtete Paulet, ein berühmter Schriftsteller über das Pariser Cloakenwesen, daß Urin, der 12 Tage alt war, 6,22 Grammes Ammoniak enthielt und nach 3 Monaten blos noch 2,42 Grammes davon aufzuweisen hatte. Es waren also in 3 Monaten fast 2 Drittel des Stickstoffs von der Atmosphäre entführt worden. Um der Verflüchtigung des Ammoniaks aus den Düngern zu begegnen, hat man in Vorschlag gebracht, das kohlensaure Ammoniak in salz-, phosphor- oder schwefelsaures Ammoniak zu verwandeln, wobei es dann unter den gewöhnlichen Umständen nicht mehr flüchtig ist. Man wendet jedoch zu dieser Fixation fast ausschließlich Schwefelsäure an, weil diese am billigsten zu stehen kommt. Man kann sie auf 3 verschiedene Arten zur Anwendung bringen. Erstens kann man sie als verdünnte Säure auf dem Dünger einwirken lassen, oder zweitens als Eisenvitriol, oder drittens als Gyps. Das Eisenvitriol bietet für gewisse Zwecke den besondern Vortheil der theilweisen Desinfection, indem es einerseits das Ammoniak der faulenden Substanzen als schwefelsaures Ammoniak bindet, andrerseits den Schwefelwasserstoff, eine sehr übelriechende und ungesunde Gasart, zerlegt und dabei geruchloses Schwefeleisen bildet. Hier im Lande würde die Fixirung von 1 Pfd. Stickstoff mit wässeriger Schwefelsäure etwa 14 Kopeken, mit Eisenvitriol etwa 15 Kopeken und mit Gyps 1½ Kopeken kosten. Die Schwefelsäure wurde bei dieser Berechnung zu 1 Rbl. das Pud bei einer Stärke von 50° B., das Eisenvitriol zu 60 Kopeken das Pud, und der gemahlene Gyps zu 40 Kopeken à 200 Pfd. veranschlagt. Bei diesen Preisverhältnissen bleibt dem Landwirthen keine Wahl. Er muß, wenn er den Ammoniak des Düngers fixiren will, hiezu Gyps verwenden. Es ist hier zu bemerken, daß der Gyps sich erst in 400 Theilen Wasser löst, und daß daher die Reaction durch häufiges Befeuchten des mit Gyps versetzten Düngers befördert werden muß. Die hiebei eintretende Reaction ist eine Umsetzung des Gypses, oder schwefelsauren Kalks mit dem kohlensauren Ammoniak, in schwefelsaures Ammoniak, das bei gewöhnlicher Temperatur nicht flüchtig ist, und kohlensauren Kalk oder Kreide, die in reinem Wasser unlöslich, in kohlensaurem Wasser dagegen etwas löslich ist. Man hat diesem Verfahren den Vorwurf gemacht, es verhindere im Acker die Aufnahme des Ammoniaks durch die Pflanzen, da dieselben die Schwefelsäure aus der Verbindung mit Ammoniak nicht auszuscheiden vermögen, und ebenfalls nicht so bedeutende Quantitäten Schwefelsäure aufnehmen können, als ihnen in der Ammoniakverbindung dargeboten werden. Um diesen Einwand zu widerlegen, mache ich auf eine Bemerkung Boussingaults in seiner économie rurale aufmerksam. Er führt in derselben an, daß wenn man schwefelsaures Ammoniak mit etwas Kreide und Sand oder Ackererde mischt, die den Feuchtigkeitsgrad etwa hat, wie die Ackerkrume im gewöhnlichen Zustande, d. h. die ziemlich lufttrocken ist, sich sofort kohlensaures Ammoniak entwickelt, was man deutlich am Geruch erkennt. Diese Erscheinung erklärt sich für den Chemiker leicht nach den Gesetzen von Berthollet. Da nun der Ackerboden fast immer kalkhaltig ist, so tritt dieselbe Erscheinung bei der Düngung mit fixirtem Ammoniak auch fast immer im Felde ein, so bald das Erdreich trocken wird. Nur wenn in einem Felde alle Kalk- oder Kreidetheile fehlen, tritt eine Schwierigkeit durch die Fixation des Ammoniaks ein, indem dasselbe dann an die Schwefelsäure gebunden bleibt. Diese Schwierigkeit ist jedoch leicht durch Zusatz von etwas Kalk oder Mergel zum Dünger zu haben. Das beim Trockenwerden

wird durch das später auffallende Regenwasser gelöst und den Pflanzen rasch zugeführt, während sich ein geringer Theil desselben mit dem im Boden wiederentstandenen, schwerlöslichen Gyps und schwefelsaurem Ammoniak umsetzt und so für spätern Zeiten aufbewahrt bleibt.

Die Fixation des Ammoniaks der Dünger ist also zweckmäßig, nur darf der Dünger nachträglich nicht zu trocken werden, wenn er Kalk enthält, da er sonst seinen des Bodens sich dann entwickelnde, kohlensaure Ammoniak, welches sich zunächst in der Ackerkrume verdichtet, Stickstoffgehalt allmählig doch abgiebt. Hier ist noch zu bemerken, daß der Kalk im Dünger und im Ackerboden fast immer als kohlensaurer Kalk vorkommt. Da nun die meisten Dünger kalkhaltig, mithin nach obigen auch kreidehaltig sind, so müssen dieselben, wenn ihr Stickstoff fixirt wurde, immer ziemlich feucht erhalten werden, um ein Entweichen des Ammoniaks zu verhindern. Werden sie zu trocken, so nimmt man das leicht am stechenden Geruch des freiwerdenden kohlensauren Ammoniaks wahr.

(Fortsetzung folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 21. December 1862.

Bekanntmachungen.

Die auf Katharinendamm, jenseit des Kaiserlichen Gartens, sub. Pol.-Nr. 56 belegene, gute Revenüen tragende steinerne Badstube sammt den zu derselben gehörenden Baulichkeiten ist eingetretener Umstände halber vortheilhaft **zu verkaufen.** Näheres daselbst beim Besitzer. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Guten schweren **Futterhafer,** lastenweise, wie auch einzelne Maaße, **Futtermehl, Roggen** und **Waitzen-Kleie** empfiehlt die Niederlage der Amerikanischen Dampfmehl-Mühle, Haus Rathsherr Schaar an der Schwimmpforte. 2

Feinste Sorte **Waitzenmehl** Nr. 0 und besonders gute **finnländische Butter** empfiehl die Niederlage der

Amerikanischen Dampfmehl - Mühle

Haus Rathsherr Schaar an der Schwimmpforte. 2

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Ce. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Ce. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	
London	3 Monate		$35\frac{15}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
4 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	98½	98
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	96½
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	98⅛	"	"	98
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
6 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	88
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	99⅝	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99½	"	"	99⅝	99½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	99
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	99
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 147. Riga, Freitag, den 21. December 1862.

Angebote.

Aufforderung
an die Landwirthe der Umgegend Rigas.

Das bei der Production von Steinkohlenleuchtgas gewonnene Ammoniakwasser wird bei vielen Gasanstalten des Auslandes dadurch verwerthet, daß es als Düngmittel verkauft wird. Es wird gebraucht, indem es in verdünntem Zustande über Felder und Gemüsegärten gegossen wird, deren Ertragsfähigkeit dadurch wesentlich vermehrt wird. Indem die hiesige Gasanstalt beabsichtigt, das bei derselben gewonnene Ammoniakwasser künftig in gleicher Weise zu verwerthen und nur in dem Falle, daß diese Benutzung hier keinen Eingang finden sollte, zur Verarbeitung des Ammoniakwassers zu anderen Producten schreiten würde, fordert sie die Landwirthe der Umgegend Rigas hierdurch auf, Versuche in solcher Beziehung anzustellen, wobei sie zugleich erbötig ist, im Laufe des ersten Betriebsjahres der Anstalt das gewonnene Ammoniakwasser unentgeltlich zu überlassen. Sie ersucht Diejenigen, welche auf dieses Anerbieten reflectiren wollen, sich im Bureau der Gasanstalt baldigst zu melden und das gewünschte Quantum daselbst aufzugeben. Riga, den 19. December 1862.

Die Commission zur Errichtung des Gas- und Wasserwerks.

(3 mal für 125 Kop.)

Ein **Verwalter**, Livländer, der in allen Branchen der Landwirthschaft tüchtig, ersucht die resp. Gutsbesitzer, die Willens sein sollten, ihre Güter auf Procente verwalten zu lassen, sich dieserhalb an ihn, unter der Adresse „Lemsal poste restante litt. M." zu wenden. 1

(3 mal für 30 Kop.)

Nachfrage.

Der Herr, der unter der Adresse: „A. S. 50" eine Verwalterstelle zu Neujahr 1863 wünscht, wird ersucht, seinen Wohnort und seine Ansprüche schriftlich unter der Chiffre G. S. in der Gouv.-Typographie niederzulegen. 3

(3 mal für 30 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 148. Пятница, 21. Декабря — **Freitag**, 21. December **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche Behörden und Autoritäten, welche die Gouvernements-Zeitung zu halten verpflichtet sind, — mit Ausnahme der Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und der Kirchspielsgerichte, — ersucht und resp. beauftragt, die Pränumerationsgelder für das Jahr 1862 spätestens bis zum 20. Januar k. J. abzugsfrei der Gouvernements-Regierung zu übersenden. Die Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen haben die in Rede stehende Pränumeration bis zum 20. Januar k. J. bei den resp. Ordnungsgerichten einzuzahlen und zwar unter Beifügung der Versendungskosten.

Die im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter haben die Pränumeration bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts bis zu dem oberwähnten Datum einzuzahlen.

Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Pränumerationszahlung im Rückstande sind, werden desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung ersucht resp. beauftragt, solche ohne allen Verzug zu leisten. 1

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 10. December c., Nr. 1224, ist der bisherige Fellinsche Rathsherr L. Graf von diesem seinem Amte seiner desfallsigen Bitte gemäß entlassen und an dessen Stelle der dimitt. Bürgermeister F. G. Schmidt als Fellinscher Rathsherr bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livl. Gouvernements-Regierung vom 14. December c. ist dem Adjuncten des Rigaschen Ordnungsgerichts A. v. Rautenfeldt ein 28-tägiger Urlaub zur Reise nach St. Petersburg bewilligt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Vom Livländischen Civil-Gouverneur wird, mit Beziehung auf die durch die Gouvernements-Zeitung erlassene Publication vom 1. März d. J. unter Nr. 1294, hiemit bekannt gemacht, daß zufolge eines Schreibens des statistischen Central-Comités, von den Verzeichnissen der bewohnten Oertlichkeiten des Russischen Reiches drei neue Hefte, enthaltend die Oertlichkeiten:

1) des Poltawaschen Gouvernements (XXXIII und 262 S., Preis 1 Rbl. 75 Kop. Gewichtgelder für 2 Pfund, Verpackungsgelder 10 Kop.).
2) des Twerschen Gouvernements (XLIII und 454 S., Preis 2 Rbl. 50 Kop, Gewichtgelder für 3 Pfund, Verpackungsgelder 10 K.),
3) des Tulaschen Gouvernements (XLIV und 192 S., Preis 1 Rbl. 50 Kop., Gewichtgelder für 2 Pfund, Verpackungsgelder 10 K.),

erschienen sind. Bei jedem dieser Hefte befindet sich eine chromolithographirte Karte.

Diejenigen, welche diese Hefte zu beziehen wünschen, können sich deshalb an die Buchhandlungen von D. E. Koshantschikow, J. P. Anissimow (früher Loskutow), und andere namhafte Buchhandlungen, desgleichen an die Kanzellei des Livländischen Civil-Gouverneuren wenden.

Schließlich werden die mit den Oertlichkeiten der vorgenannten Gouvernements näher bekannten Personen hierdurch aufgefordert, über von ihnen

etwa bemerkte Unvollständigkeiten oder Irrthümer in denselben dem statistischen Central-Comité Anzeige zu machen. Nr. 6819.

* * *

Vom Livländischen Civil-Gouverneuren wird, in Folge eines Schreibens des statistischen Central-Comités und mit Beziehung auf die in der Gouvernements-Zeitung abgedruckte Bekanntmachung vom 4. August v. J. unter Nr. 5752, hiemit zur Kenntniß gebracht, daß von den Verzeichnissen der bewohnten Oertlichkeiten des Russischen Reiches das 7. Heft, enthaltend die Oertlichkeiten des Saratowschen Gouvernements (XLVII und 133 S. gr. 8. mit einer chromolithograph. Karte) erschienen ist. Der Preis dieses Heftes ist 1 Rbl. 20 Kop.; außerdem ist an Gewichtsgeld für 2 Pfund und 10 Kop. für die Verpackung zu zahlen. Dasselbe kann sowol durch die Bücherläden von J. P. Anissimow (früher Loskutow) D. G. Koschantschikow u. a., als auch durch die Kanzellei des Livländischen Civil-Gouverneuren bezogen werden.

Ueber etwaige Unvollständigkeiten oder Irrthümer in diesem Hefte belieben die mit dem Gegenstande näher Vertrauten dem statistischen Central-Comité gefällige Mittheilung zu machen.

Nr. 7886.

* * *

Da die Anzeige gemacht worden, daß des Oesterreichischen Unterthans minderjährigen Joseph Johann Wolunsern Aufenthalts-Paß d. d. Riga 15. März 1862 sub Nr. 814 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 7888.

* * *

Gemäß dem von dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef gerichteten Circulairschreiben des Ministeriums des Innern vom 28. November c., Nr. 166, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung Allen, die solches angeht, hiermit bekannt gemacht, daß durch das neue Tracteur-Reglement vom 4. Juli 1861 die in der Beilage zu Art. 31 Bd. XII, Verordnung über städtische Oeconomie § 58 und 59 enthaltenen Bestimmungen, wonach den Untermilitairs, Personen in Livréen, in grauen Bauerkitteln und in Pelzen ohne Ueberzug, gleichwie den Frauenzimmern der Einlaß in die Tracteur-Etablissements untersagt wird, als aufgehoben zu betrachten sind, weil genanntes Reglement vollständig an die Stelle der allegirten Beilage zum Art. 31 getreten ist. Nr. 3173.

* * *

Da durch die am 2. Juni d. J. in der Stadt Starooskol im Kurskischen Gouvernement stattgehabte Feuersbrunst die Acten und Papiere der Verwaltung (Совѣтъ) des Starooskolschen Krankenhauses gänzlich verbrannt sind, so werden gemäß desfallsiger Requisition der Kurskischen Gouvernements-Regierung, sämmtliche Behörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ersucht und beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an die bezeichnete Krankenhaus-Verwaltung, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, unverzüglich zu erneuern.

Nr. 2443.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands auf Grund des Art. 95 b Swod der Reichsgesetze Band IV, Theil 2, hiermit aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach folgenden Personen, welche die in den angegebenen Summen beigesetzten Kurkostenbeträge der Rigaschen Stadt-Casse schuldig verblieben, anzustellen, im Ermittelungsfalle die resp. Kurkostenbeträge von ihnen beizutreiben und an den Rigaschen Rath einzusenden.

Gesilda Stanislawa Tarwiel	1	R.	5	K.
Boris Karnejew	4	„	75	„
Anton Semenow Tschernwitsch	7	„	50	„
Friedrich Carl Kruming	15	„	25	„
Kasper Ameljanow Nestrojew	21	„	50	„
Peter Tregol	5	„	50	„
Karoline Wihtoling	2	„	—	„
Jakob Kilbert	3	„	—	„
Ignaty Vincentjew Juschkowsky	1	„	35	„
Iwan Maximow	3	„	50	„
Pimen Michailow	21	„	75	„
Julie Ossipowa Roginsky	4	„	50	„
Rosalie Kosakewitsch	9	„	60	„
Grigory Andrejew	12	„	90	„
Nikifor Timofejew	14	„	70	„
Peter Jelissejew	5	„	70	„
Wassily Kusmin	—	„	60	„
Iwan Larionow	1	„	20	„
Ustinja Bogdanow	7	„	15	„
Andrei Alexandrow	4	„	25	„

Nr. 2834.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung

sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach den Reshitzaschen Meschtschanins Lasar Finagejew Smirnow und Grigori Jakowlew Dewjätnikow, welche sich angeblich in Livland aufhalten, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und von ihnen im Ermittelungsfalle die rückständigen Abgaben, und zwar von dem Smirnow 14 Rbl. 32½ Kop. und von dem Dewjätnikow 22 Rbl. 48 Kop. beizutreiben, sowie in dem Falle, daß sie diesen Rückstand nicht berichtigen oder keine Quittung über erfolgte Berichtigung beibringen sollten, sie per Etappe an die Reshitzasche Stadt-Duma auszusenden.
Nr. 3171.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung wird von der Livländischen Gouvernements - Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land - Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach dem mehrfacher Diebstähle dringend verdächtigen beurlaubten Soldaten Andres Lapping sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Rigasche Ordnungsgericht arrestlich auszusenden. Nr. 3172.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden die etwaigen Eigenthümer der beim Gute Hoheneichen angeschwemmten Bretter, und zwar 6 Stück von 9—12 Fuß Länge, ¾ Zoll Dicke und 6—7 Zoll Breite, und 3 Stück von 3—4 Fuß Länge ¾ Zoll Dicke und 6—7 Zoll Breite hierdurch aufgefordert, sich binnen einer zweijährigen Frist a dato dieser Publication bei Einem Kaiserlichen Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden, um daselbst ihr etwaiges Eigenthumsrecht an den in Rede stehenden Brettern nachzuweisen. Nr. 2025.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der etwaige Eigenthümer des unweit des Grenzwachpostens von Zarnikau an den Strand geworfenen kleinen Schiffsboots hierdurch aufgefordert, sich binnen einer zweijährigen Frist a dato dieser Publication bei Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte zu melden und daselbst seine Eigenthumsrechte an dem besagten Boote nachzuweisen. Nr. 2026.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden die Eigenthümer der am 17. October c. in den Grenzen des Gutes Neu-Salis aus dem Meere geretteten 134 Stück behauener Slieper von 8 Fuß 9¾ Zoll Länge und 10¹/₇ Zoll Dicke desmittelst aufgefordert, sich innerhalb einer 2jährigen Frist a dato dieser Publication bei Einem Kaiserlichen Wolmarschen Ordnungsgerichte zu melden und daselbst über ihr etwaiges Eigenthumsrecht den gehörigen Nachweis zu liefern.
Nr. 1876.

* * *

Demnach am 12. October c. an der Westküste der Insel Oesel ein vierrudriges Boot von Tannenholz angetrieben worden, welches an mehreren Stellen mit Blech ausgebessert, 15 Fuß lang, circa 6 Fuß breit und außerdem an dem Vorderraende mit einer kleinen rothgestrichenen Blechtafel versehen ist, auf welcher mit schwarzer Oelfarbe „Nr. 86 A. T." verzeichnet steht, — als wird der etwaige Eigenthümer desselben von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit aufgefordert, sich innerhalb einer zweijährigen Frist a dato dieser Publication bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden und über sein etwaiges Eigenthumsrecht den erforderlichen Nachweis zu liefern. Nr 1853.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Walkschen Ordnungsgerichts dem verabschiedeten Gemeinen der Militairarbeiter-Compagnie Nr. 9 Alexei Firsow sein am 16. März 1860 sub Nr. 2959 ausgestellter Abschiedspaß in Riga gestohlen worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 2598.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Wendenschen Ordnungsgerichts die Wittwe des von Schloß-Ronneburg als Rekrut abgegebenen Jacob Mende Namens Sanne Mende das ihr von der Gouvernements-Rekrutencommission ertheilte Billet, von welchem allein nur hat angegeben werden können, daß es auf den Namen Sanne Mende gelautet und muthmaßlich im Jahre 1838 von der Livländischen Gouvern.-Rekrutencommission ausgestellt gewesen, bereits seit geraumer Zeit verloren hat, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Miß-

brauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 2836.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit Societät die Frau Generalin Charlotte von Hansen, geborene von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegene Gut Dutkenshof um eine Darlehnserhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monaten a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 3. December 1862. Nr. 2164. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Lieutenant Victor von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Wilkenpahlen um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. November 1862.

Nr. 2134. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Lieutenant Victor von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Sackenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. November 1862. Nr. 2129. 3

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird desmittelst zur Kenntniß Derjenigen, die es betrifft, gebracht, daß den zur Aufnahme der Behalte an Spirituosen zum 1. Januar 1863 in den Verkaufs- und Betriebs-Etablissements von Spirituosen in der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet, sowie in den Kirchspielen Dahlen, Neuermühlen, Dünamünde und Schlock delegirten Beamten, von dieser Verwaltung entsprechende Legitimationen ertheilt worden sind, und daß nur den mit solchen Legitimationen versehenen Beamten die Steuer für die vorgefundenen Behalte zu entrichten ist.

Riga, den 19. December 1862.

Nr. 1938.

* * *

Zufolge § 12 des von Sr. hohen Excellenz dem Hrn. Minister des Innern bestätigten Reglements der **Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschaden von Gebäuden, die sich in den Vorstädten der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiete** befinden, wird zur Bildung eines bedeutenderen Fonds behufs Bestreitung häufigerer oder größerer Brandentschädigungen und zur möglichsten Vermeidung von außerordentlichen Repartitionen, außer der einmaligen Einzahlung bei jeder Versicherung, noch ein jährlicher Beitrag von jedem, sowohl halb als ganz versicherten Immobil, im Betrage von resp. 1, $1\frac{1}{2}$ oder 2 per Mille des versicherten Werthes desselben erhoben.

„Dieser Beitrag ist im Laufe des Januar-„Monats jeden Jahres von den Hauseigenthü-„mern selbst bei der Verwaltung einzuzahlen, wi-„drigenfalls vom 1. Februar ab bis zum 30. „Juni für jeden begonnenen Monat, bei Leistung „der verspäteten Zahlung eine Poen von 10% „des jährlichen Beitrages erhoben wird, während „dieser Zeit aber der Nichtzahlende keinen An-„spruch auf eine Brandentschädigung hat, indem „sein Immobil als nicht versichert angesehen wird. „Gleichwohl bleibt dieses Immobil im Falle einer „allgemeinen außerordentlichen Repartition dieser „unterworfen."

„Wenn ein Hausbesitzer bis zum Schlusse „des Mai-Monats seinen Jahresbeitrag nicht „eingezahlt hat, so wird ihm sofort ein gedruck-„tes Monitorium zugestellt, enthaltend die Anzei-„ge, daß derselbe im Nichtzahlungsfalle bis zum „30. Juni, mit Verlust seiner bisherigen Anrechte „und Beiträge aus dem Verbande werde ausge-„schlossen werden, welcher Ausschluß demnach auch „zu effectuiren ist."

Indem die Administration der obigen Versicherungsgesellschaft vorstehende Feststellungen vorgeschriebenermaßen zur Kenntnißnahme und Nachachtung sämmtlichen Interessenten bekannt macht, ersucht sie dieselben, die von ihren bei dieser Gesellschaft sowohl halb als ganz versicherten Immobilien für das Jahr 1863 zu entrichtenden Beiträge im Laufe des näch-

sten Januar-Monats, täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, bei dem Kassirer der Gesellschaft, Herrn Apotheker A. Walter, Suworow- und Fuhrmannsgassen-Ecke, Haus Nr. 18, gegen Empfangnahme der betreffenden Quittungen einzuzahlen, widrigenfalls gegen die Nichtzahlenden die statutsgemäß festgesetzten Maßnahmen ergriffen werden müßten.

Riga, den 17. December 1862. Nr. 13. 2

Согласно § 12-му утвержденнаго Его Высокопревосходительствомъ, Г. Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава **Общества взаимнаго страхованія отъ огня строеній, находящихся въ предмѣстьяхъ города Риги и въ патримоніальномъ его округѣ**, положено для составленія болѣе значительнаго капитала на вознагражденіе частыхъ и большихъ убытковъ отъ пожарныхъ случаевъ, какъ и во избѣжаніе по возможности чрезвычайныхъ раскладокъ, взимать съ каждой недвижимости, обезпеченной лм на половину или на всю стоимость, сверхъ единовременной платы, при каждомъ застрахованіи, еще относительно по 1, $1^1/_2$ или по 2 рубля съ тысячи застрахованной стоимости.

„Платежи эти домовладѣльцы обязаны сами вносить въ Управленіе въ теченіе Января мѣсяца каждаго года, въ „противномъ случаѣ съ 1. Февраля по 30. „Іюня, взискивается въ пеню, за каждый „наступившій мѣсяцъ, при просроченной „уплатѣ 10% годоваго взноса; невнесшій „же въ теченіи означеннаго времени платежа не имѣетъ права требовать вознагражденія убытковъ отъ пожара, потому что недвижимость его признавалась „какъ бы незастрахованною. За всѣмъ „тѣмъ недвижимость эта не изъемлется „отъ уплаты въ случаѣ назначенія общей „чрезвычайной раскладки."

„Если владѣлецъ не внесетъ до исхода Мая мѣсяца опредѣленную годовую „плату, то доставляется ему немедленно „печатное подтвердительное требованіе „съ объясненіемъ, что въ случаѣ неуплаты денегъ 30. Іюня, онъ будетъ исключенъ изъ среды членовъ, съ лишеніемъ „прежнихъ правъ и платежей, что и исполнится въ свое время."

Управленіе вышеозначеннаго страховаго отъ огня Общества, объявляя о предстоящихъ постановленіяхъ, на основаніи Устава, для свѣдѣнія и исполненія всѣхъ соучастниковъ, покорнѣйше проситъ таковыхъ: слѣдующіе на 1863 годъ платежи съ застрахованныхъ ими въ семъ обществѣ на половину или на всю стоимость недвижимыхъ имуществъ вносить въ теченіи будущаго Января мѣсаца, ежедневно отъ 8 до 10 часовъ утра и съ 3 до 4 часовъ по полудни Кассиру Общества Г. Аптекарю А. Вальтеру, на углу Суворовской и Фурманской улицъ, въ домѣ за № 18, съ полученіемъ отъ него подлежащихъ квитанцій; въ противномъ же случаѣ относительно невнесшихъ приняты будутъ постановленныя въ Уставѣ мѣры.

Рига, 17. Декабря 1862 г. № 13. 2

* * *

Von der Lemsalschen Steuer-Verwaltung wird hierdurch eröffnet, daß alle zur militairpflichtigen Gemeinde der Stadt Lemsal gehörigen und im rekrutenpflichtigen Alter vom 21. bis zum 25. Jahre stehenden Gemeindeglieder sich zur Ableistung ihrer Dienstobliegenheit und zur Vermeidung aller sie für widergesetzliche Entziehung von der Loosung treffenden strengen Strafen, unfehlbar am 15. Januar 1863 persönlich hierselbst zu melden haben, bei der Anzeige, daß

1) die Rekruten-Einberufungsliste zur Einsicht und Beprüfung von Seiten der rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder vom 2. bis zum 12. Januar 1863 bei dieser Steuer-Verwaltung ausliegen und zur etwanigen Zurechtstellung am 14. Januar 1863, Vormittags 11 Uhr im Lemsalschen Rathhause verlesen werden wird,

2) daß insbesondere Diejenigen, welche bei der 10. Seelenrevision mit dem Alter von 16 und resp. 20 Jahren verzeichnet worden, jedoch bis zum 15. Januar 1863 noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben oder schon 25 Jahr alt geworden sein sollten, ihre Taufscheine hier beizubringen haben, sowie daß

3) die Ziehung der Loose am 15. Januar 1863, Vormittags 11 Uhr, bei dieser Steuer-Verwaltung vollzogen und für diejenigen rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder, welche dazu weder persönlich noch durch einen gesetzlich Bevollmächtigten sich stellen, durch einen Gemeinderepräsentanten die Loose gezogen werden sollen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden und Autoritäten ersucht, diese Publication allen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken befindlichen rekrutenpflichtigen Lemsalschen Stadtgemeindegliedern zu eröffnen und denselben die strengste Wei-

sung zu ertheilen, bis zum 15. Januar 1863 bei dieser Steuerverwaltung unausbleibich sich zu stellen.
Lemsal-Steuerverwaltung, den 7. Decbr. 1862.
Nr. 54. 2

* * *

Von dem Abiaschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur Gemeinde dieses Gutes angeschriebene rekrutenpflichtige in dem Alter von 21 bis 30 Jahren, sowie alle, die in der ersten und zweiten Rekruten-Reihenfolge stehenden in verschiedene Ortschaften dieses Gouvernements auf Pässe entlassenen Individuen hiemit aufgefordert, sich zur Ablösung der Rekrutenpflichtigkeit der Abiaschen Gemeinde bei der bevorstehenden auf Allerhöchsten Befehl vom 1. September 1862 vorzunehmenden Rekrutenaushebung und zur Vermeidung aller sie für die Entziehung von der Loosung betreffenden Benachtheiligungen und strengen Strafen ungesäumt und zwar mit dem Beginne des Jahres 1863 in ihrer Gemeinde einzufinden.
Abia den 13. December 1862. Nr. 639. 3

* * *

Auf dem Krongute Neugut ist von einem Unbekannten eine herrenlose Kuh zurückgelassen worden und wird der unbekannte Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen a dato solche gegen Entrichtung der Fütterungs- und Insertionskosten hierselbst in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselbe zur Deckung der Kosten öffentlich versteigert werden wird. 3
Krongut Neugut den 10. December 1862.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgerichte an dieses Hofgericht offen eingesandte Testament des hierselbst zu Riga am 13. August d. J. verstorbenen dimittirten Capitains Carl Julius Ranthon, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testaments - Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L.-O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier bei diesem Hofgerichte am 14. Januar 1863 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament des weiland dimitt. Capitains Carl Julius Ranthon Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testamentsstadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.
Riga-Schloß, den 17. December 1862.
Nr. 4700. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Hofrath Dr. med. Otto Georg von Rücker nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem, dem gedachten Herrn Hofrath von Rücker erb- und eigenthümlich gehörigen im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gute Unnipicht, das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Sillamatsi-Jaak-Gesinde, groß 24 Thl. 80 Gr., zugleich mit einem, nach der Gutscharte zu den Pauna-Gesinden gerechneten, im Wackenbuche nicht veranschlagten 5 Lofstellen 22 Kappen großen Morast auf den sächsischen Unterthan Leberecht Traugott Wohlfeld für den Preis von 3750 Rbl. S., dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Unnipicht ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche, unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu könnrn vermeinen, astffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Grundstück sammt allen Appertinentien

dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 9. November 1862.

Nr. 1915. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß bei demselben um die Corroboration einer Cessionsschrift nachgesucht worden ist, der zufolge das im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehörig gewesene, mittelst bei diesem Kreisgerichte am 22. April 1854 corroborirten Kaufcontracts dem Bauer Andres Beldau zum erblichen Eigenthume zugeschriebene Grundstück Pompit, nebst den dazu gehörigen Ländereien, Appertinentien und den von demselben untrennbaren eisernen Inventarium, bestehend aus vier Pferden, zehn Stücken Rindvieh und 27 Lösen Sommersaat den Söhnen des Andres Beldau, Spritz und Robert Beldau zum erblichen, gemeinschaftlichen Eigenthume übertragen worden, unter der Bedingung, daß die Cessionaire die auf dem Grundstücke ruhenden Schulden und zwar:

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank eintausend achthundert und funfzig Rbl. S.,
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof siebenhundert zweiundachtzig Rbl. S.,

mit den für beide Schulden an die Livländische Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen — als eigene Schuld übernehmen. Das Rigasche Kreisgericht fordert daher Alle, welche gegen die beabsichtigte Eigenthumsübertragung aus irgend welchem Grunde Rechtens Einwände zu haben oder an das genannte Gesinde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen auf, sich innerhalb 3 Monate a dato, d. i. bis zum 1. März 1863 dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte zu melden und ihre etwaigen Einwände, Prätensionen oder Forderungen zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen und nicht weiter gehört werden, das Grundstück Pompit aber den Gebrüdern Spritz und Robert Beldau zum erblichen Eigenthum übertragen werden soll.

Wolmar, am 29. November 1862.

Nr. 2098. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur von Günzel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, dem dimittirten Lieutenant Carl von Günzel, unter Theilnahme und Zustimmung seiner Mutter Annette von Günzel geb. v. Böthlingk, am 2. März 1861 abgeschlossenen landwaisengerichtlich genehmigten und am 29. Mai 1861 corroborirten Erbcessions-Transacts für den stipulirten Cessionsschilling von 90,000 Rbl. S.-M. cedirte und eigenthümlich zugeschriebene, im St. Mathiäschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Inhaber nachspecificirter vom Supplicanten transactlich übernommener resp. ingrossirter Forderungen, nämlich:

1) der am 3. Mai 1845 für die Frau Catharina von Loewis ingrossirten fünf diversen Capitalien von zusammen 11,818 Rbl. 38 1/3 K.,

2) der am 3. Mai 1845 für die Geschwister Pauline, Carl und Gustav von Sievers ingrossirten 3958 Rbl. 33 1/3 Kop.,

3) das zu Gunsten des Cedenten, dimittirten Lieutenants Carl von Günzel und seiner Ehegattin Annette von Günzel geb. von Böthlingk einstehend verbliebenen Erbcessionsschillings-Residui von 71,973 Rbl. 28 1/3 Kop., —

oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter, auf obgedachtem Gute annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits nicht mehr giltiger Schuldposten und Verbindlichkeiten und der darauf bezüglichen, jedoch abhanden gekommenen Schulddocumente, nämlich

1) hinsichtlich der von dem weiland Herrn wirklichen Geheimrathe und Ritter Jacob Grafen von Sievers, Erlaucht, expromissorisch verbürgten und im Concurse des weiland Grafen Peter von Sievers zu Wilsenhof, Erlaucht, nicht zur Perception Obligationsschuld des letzteren an den weiland Mathias von Fischer modo Dorothea von Müller geb. Fischer, groß 1050 Rthlr. Alb., welche per cessionem an den dimittirten Ordnungsrichter und Ritter Carl Grafen v. Sievers, Erlaucht, gediehen,

2) hinsichtlich der in dem mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 26. November 1809 sub Nr. 2959 für rechtskräftig erkannten Testamente weiland Sr. Erlaucht des Herrn wirklichen Geheimraths und Ritters Jacob Grafen v. Sievers vom 1. Juli 1808 zum Besten der bei der alten Lutherischen Kirche in Moskau bestehenden Schule vermachten 2000 Rbl. Bco.-Ass.,

3) hinsichtlich der in demselben Testamente zum Besten der bei der Neukirche in Moskau bestebenden Schule zum Nutzen unvermögender Schüler vermachten 1000 Rbl. Bco. Ass. und zum Schulbau vermachten 1000 Rbl. Bco. Ass.,

4) hinsichtlich der in demselben Testamente zur Disposition des Dorpatschen Universitäts-Directorii zum Behufe eines Legats zum Nutzen unvermögender Studenten der Theologie oder Medicin vermachten 4000 Rbl. Bco. Ass.,

5) hinsichtlich der in demselben Testamente der Comtesse Charlotte von Sievers zu Wilsenhof und der Baronesse von Güldenhof zu Koddiak für den Fall eintretender Verheirathung vermachten Aussteuer von je 1000 Rbl. zusammen 2000 R.,

6) hinsichtlich des auf den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel gefallenen Drittheils der in dem über den Vermögensnachlaß der weiland verwittweten Frau Generallieutenantin Catharina von Günzel geborn. Gräfin Sievers ergangenen Proclam angemeldeten Forderung des Bauenhofschen Kobzing-Gesindeswirthen Jacob Neuland wegen des Restbetrages einer Rechnungsforderung von 228 Rbl. 31½ Kop. S. und wegen der seit dem 1. Mai 1844 à 5% restirenden Zinsen eines in jener Rechnungsforderung steckenden Revers-Capitals von 100 Rbl. nebst 10 Rbl. Exhibitionskosten,

7) hinsichtlich des von dem dimittirten Lieutenant Carl von Günzel zufolge des am 25. April 1845 sub Nr. 26 corroborirten Erbtheilungstransacts über den Vermögensnachlaß der weiland verwittweten Frau Generallieutenantin Catharina von Günzel geborenen Gräfin Sievers, bei noch vorbehaltener separater Theilung aus dem Inventario, den Bauerschulden und den eingeschlossenen Revenüen des von ihm zufolge dieses Transacts angetretenen Gutes Bauenhof den mittransigirenden Miterben Pauline, Carl und Gustav gräflichen Geschwistern von Sievers auszukehrenden Mehrbetrages über seinen, des dimittirten Lieutenants Carl von Günzel transactlichen Erbtheil,

8) hinsichtlich des vom gegenwärtigen Supplicanten Arthur von Günzel in dem am 29. Mai a. p. corroborirten Erbtheilungs-Transacte im § 2 ad 2 a zur Berichtigung übernommenen Cautionscapitals des Bauenhofschen Arrendators A. Schmidt,

9) hinsichtlich der eben daselbst ad 2 b zur Berichtigung bis zum Betrage von 1000 Rbl. übernommenen, in diesem Proclame anzumeldenden Schulden des Cedenten dimittirten Lieutenants Carl von Günzel,

10) hinsichtlich der am 3. Februar 1769 für den Herrn Obristlieutenant von Wachtmeister ingrossirten 9000 Rthlr. Alb.,

11) hinsichtlich der am 1. April 1790 für den A. H. von Grote ingrossirten 2000 Rbl. S., formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition des Gutes Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 10. Januar 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der eben sub Nr. 1—8 incl. und 10 und 11 aufgeführten Schuldposten und der darauf bezüglichen Documenten aber, sowie rücksichtlich der Erhebung von irgend welchen Ansprüchen und Forderungen an den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 27. Mai 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der obspecificirten transactlich übernommenen, resp. ingrossirten Forderungen dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur v. Günzel zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub Nr. 1—8 incl. und 10 und 11 aufgeführten Schuldposten und sämmtliche auf diese Schuldposten bezüglichen Documente für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch die von dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur von Günzel in dem corroborirten Transacte vom 29. Mai a. p. im § 2 ad 2 b übernommene Verbindlichkeit zur Berichtigung etwaniger Forderungen an den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel als getilgt und erloschen anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 26. November 1862.

Nr. 4355. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Assessors Gustav von Bock, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn dimittirten Obrist-

lieutenant Adolph von Pfeiffer am 23. September a. p. abgeschlossenen und am 5. December a. p. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 50,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegene Gut Alt-Köllitz sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Alt-Köllitz ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der andern auf dasselbe Gut ingrossirten Forderungen, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes auf Supplicanten, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion hinsichtlich des zufolge des zwischen dem Herrn dimittirten Majoren Magnus von Lüder als Verkäufern und dem Herrn Generalmajoren und Ritter George von Schweder als Käufern am 23. April 1835 abgeschlossenen und am 28. Februar 1836 corroborirten Kaufcontracts auf dem Gute Alt-Köllitz sammt Appertinentien und Inventarium annoch ruhenden, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten Kaufschillingsrückstandes von 6000 Rbl. cum omni causa sammt dem obengedachten Kaufcontracte, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Alt-Köllitz nebst Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. Januar 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obgedachten, annoch das Gut Alt-Köllitz belastenden aber bereits erloschenen Kaufschillingsrückstandes von 6000 Rbl. S. cum omni causa sammt dem bezüglichen Kaufcontracte aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 27. Mai 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Alt-Köllitz nebst Appertinentien und Inventarium dem Assessor Gustav von Bock zum Eigenthum adjudicirt, der obgedachte annoch das Gut Alt-Köllitz belastende aber bereits erloschene Kaufschillingsrückstand von 6000 Rbl. cum omni causa sammt dem bezüglichen, am 28. Februar 1836 corroborirten Kaufcontract für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt resp. delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat

Riga-Schloß den 27. November 1862.

Nr. 4425. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrichers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hogericht auf das Gesuch des Maximilian von Schultz kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater dem Herrn Collegienrath Dr. med. Carl von Schultz am 20. September d. J. abgeschlossenen und am 2. October d. J. corroborirten Erbcessions-Transacts für den stipulirten Werth von 120,000 Rbl. S. cedirte und eigenthümlich zugeschriebene, im Koddaferschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Kockora nebst Appertinentien und Inventarium, aus iregnd einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Cession des genannten Gutes formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Januar 1864, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Kockora nebst Appertinentien und Inventarium dem Maximilian von Schultz zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. November 1862.

Nr. 4193. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Otto Barons von Stackelberg kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Alexander Otto Baron von Vietinghof am 20. September d. J. abgeschlossenen und am 9. October d. J. corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling

von 115,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Karpinschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegene Gut Tolama (früher Rusa mit Tolama genannt) sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der nachbenannten zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, laut Anzeige in dem oberwähnten Pfandcontracte bereits früher verkauften Gesinde:

Nr. 1, Widdrik Punmann,	groß	19	Thl.	76 Gr.
Nr. 8, Ado Otsing	"	18	"	57 "
Nr. 9, Serna	"	18	"	83 "
Nr. 10a, Otsing	"	9	"	89 "
Nr. 10b, Pali	"	9	"	89 "
Nr. 11, Maerestemna Karl	"	14	"	67 "
Nr. 12, Maerestemna Joseph	"	13	"	21 "
Nr. 13, Tichunga	"	25	"	87 "
Nr. 14, Melleto	"	14	"	85 "
Nr. 15, Punde	"	14	"	84 "
Nr. 16, Maleto	"	15	"	52 "
Nr. 20, Kossemäggi	"	9	"	65 "
Nr. 21, Terdoperra	"	9	"	86 "
Nr. 27, Türwi	"	14	"	49 "
Nr. 28, Pindi	"	16	"	73 "
Nr. 30, Seppa	"	14	"	— "
Nr. 32, Mälton } Nr. 33, Sila }	groß	36	Thl.	56 Gr.
Nr. 36, Sulsi,	"	16	"	45 "
Nr. 37, Willemi	"	17	"	22 "
Nr. 40, Parma	"	12	"	80 "
Nr. 41. Parma	"	13	"	50 "
Nr. 42, Zerna	"	13	"	47 "
Nr. 46, Körgesaar } Nr. 47, Kiwwesto }	"	23	"	68 "

aus irgend Einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Tolama ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen contractlich vom Supplicanten übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 10. Januar 1864, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Tolama (früher Rusa mit Tolama genannt) sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der obspecificirten Gesinde, dem Otto Baron von Stackelberg zum Pfandbesitz adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. November 1862.

Nr. 4384. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Wilhelm Baron Saß kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Lieutenants Carl von Strandmann am 4. September d. J. abgeschlossenen und am 17. October d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 76,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Hargelschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Lannametz nebst Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Lannametz ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme sowol der Inhaber der andern auf das Gut Lannametz speciell ingrossirten Forderungen, wie auch der außerdem in dem oberwähnten, am 17. October d. J. corroborirten Kaufcontracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Januar 1864, mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte über das Gut Lannametz am 4. September d. J. abgeschlossenen und am 17. October d. J. corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das Gut Lannametz nebst Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der auf demselben speciell ingrossirt befindlichen und in dem erwähnten Kaufcontracte ausdrücklich übernommenen Schulden, dem Wilhelm Baron Saß

zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 19. November 1862.
Nr. 4165. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat desmittelst bekannt gemacht, daß über das Gesammtvermögen des hiesigen Kaufmanns 3. Gilde Friedrich Krewitz der General-Concurs eröffnet worden, weshalb denn Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner oder dessen Vermögen irgend welche Ansprüche machen zu können vermeinen, sub poena praeclusi hiermit angewiesen werden, sich mit solchen binnen 6 Monaten a dato, also spätestens bis zum 8. Mai 1863 bei diesem Rathe zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser peremtorischen Frist nicht weiter damit zugelassen werden sollen. Zugleich wird allen Denjenigen, welche dem mehrgedachten Gemeinschuldner in irgend welcher Weise verschuldet sind oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensstücke in Händen oder Verwahr haben, hiermit nachdrücklichst eingeschärft, daß sie zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen derselben Frist hierüber die schuldige Anzeige bei Einem Edlen Rathe zu machen haben.
Dorpat-Rathhaus, am 8. November 1862.
Nr. 1338. 2

Torge.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium:

1) zur Verpachtung nachbenannter Plätze zur Benutzung als Stapelplätze auf ein Jahr und zwar:

a) das hinter der Kaserne an der Wallstraße bis zur Mittellinie der Baugrundstücke zwischen dem Theater-Boulevard und der Wallgasse, vom Theaterplatz bis zum Grundstücke des Herrn Schweinfurth sich erstreckenden Platzes von cr. 412 Q.-Faden,
b) des zwischen der Sturmkaserne und dem Theater-Boulevard vom Theaterplatze bis zum Grundstücke des Herrn Spohr belegenen Platzes von cr. 814 Q.-Faden,
c) des zwischen dem Theater-Boulevard, dem Lomonossowschen Bauplatze, der Sturmkaserne und der Karlsstraße belegenen Platzes von cr. 850 Q.-Faden,
d) des vom Thronfolger-Boulevard der Marien-, großen Park- und Suworowstraße eingeschlossenen Quarrés von cr. 3526 Q.-Faden,
e) des vom Thronfolger-Boulevard, der großen Alexander-, der Esplanadenstraße und dem Grundstücke der Reimersschen Augenheilanstalt eingeschlossenen Quarrés von cr. 2675 Q.-Faden,

2) zur Vergebung des im 1. Quartier des 1. Stadttheils an der Küterstraße und am Walle belegenen 133 Q.-Faden 35 Q.-Fuß großen Baugrundplatzes nebst dem darauf befindlichen ehemaligen Pulvermagazin zum Abbruch, — abermals Torge auf den 3., 8. und 10. Januar 1863 anberaumt worden sind, so werden Diejenigen, welche die bezeichneten Stapel- und Bauplätze übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegium einfinden zu wollen.
Riga-Rathhaus, den 11. December 1862.
Nr. 1247. 2

Въ Рижской Коммисіи Городской Кассы вторично производиться будутъ торги 3., 8. и 10. Января наступающаго 1863 года для отдачи

1) на откупъ нижеслѣдующихъ грунтовъ для употребленія подъ складочныя мѣста срокомъ впредь на годъ и именно:

а) грунта состоящаго за казармами по Валъ-улицѣ до средней линіи застроиваемыхъ грунтовъ между Театернымъ бульваромъ и Валъ-улицею, простирающагося отъ Театерной площади до грунта Г. Швейнфурта, величиною съ кв. саж. 412,
б) грунта состоящаго между Штурмовыми казармами Театернымъ бульваромъ отъ Театерной площади до грунта Г. Шпора, величиною кв. саж. 814,
в) грунта состоящаго между Театернымъ бульваромъ, грунтомъ Ломоносова, Штурмовыми казармами и Карловскою улицею, величиною съ кв. саж. 850,
г) четвероугольника окруженнаго Царевичемъ бульваромъ Маріинскою, большою Парковою и Суворовскою улицами, величиною съ кв. саж. 3526,
д) четвероугольника окруженнаго Царевичемъ бульваромъ, большою Александровскою и улицею мимо марсоваго поля и грунтомъ Реймерской глазолечебной больницы;

2) для отдачи на откупъ подъ застройку грунта состоящаго 1. городской части 2. квартала по Китерской улицѣ, величиною въ 133 кв. саж. 35 футовъ вмѣстѣ съ находящимся на ономъ прежнимъ пороховымъ магазиномъ для сломки — и при-

глашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть оные грунты явиться для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ къ вышеозначеннымъ торгамъ въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 11. Декабря 1862 года.
№ 1247. 2

* * *

Vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche den Abbruch des am Dünaufer außerhalb der Neupforte belegenen, ehemaligen Weinwaagegebäudes übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem wiederholt auf den 3. Januar 1863 anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Meistbots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegio einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 11. December 1862.
Nr. 1248. 2

Рижская Коммисія Город. Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя сломку прежней винной важни состоящей по Двинской набережной за Новыми воротами, явиться для объявленія своихъ цѣнъ къ торгу, который вторично производиться будетъ 3. ч. Января 1863 года съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ являться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 11. Декабря 1862 года.
№ 1248. 2

Immobilien-Verkäufe.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 256 belegene, zum Nachlasse der verstorbenen Juliane Koppe geb. Johannson, gehörige Haus sammt Zubehörungen öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 15. Januar 1863 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. 1

Dorpat-Rathhaus, am 25. October 1862.
Nr. 1276.

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 9. Januar 1863 Mittags 1 Uhr eine Quantität von Schnitt- und anderen Kramwaaren, welche hausirenden Ebräern abgenommen worden, — meistbietlich gegen gleich baar zu entrichtende Zahlung im Locale des Ordnungsgerichts versteigert werden wird. Nr. 9128.

Riga-Ordnungsgericht den 15. Decbr. 1862.

* * *

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 28. und 29. December c. Vormittags 10 Uhr auf dem Gute Jaegelmühle die daselbst noch vorfindlichen Waaren-Vorräthe der abgebrannten dortigen Papierfabrik, bestehend in diversen Lumpen, fertigen und unfertigen Pappen, ferner: Brenn- und Nutzholz, diverse altes Guß- und Schmiedeeisen, Kupfer, Messing, 1 großer eiserner Fabrikschornstein nebst Zubehör, 1 eiserne Pappscheere, 1 kupferner Theerkessel, eiserne Hämmer, completes Schmiedewerkzeug, Arbeitswagen, Pferdegeschirre und verschiedene andere Gegenstände öffentlich meistbietlich gegen sofortige baare Bezahlung werden versteigert werden, als wozu die resp. Kaufliebhaber eingeladen werden.

Riga-Ordnungsgericht d. 12. Decbr. 1862.
Nr. 8993. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Karl Krebs, Chaim Hessel Herzikowitsch Ginsborg, Georg Michel Hasenfuß, Wilhelm Wiekberg, Theodor Julius Reimer, Heinrich Georg Jacobsohn, Samuel Scheinesson, Iwan Fomin Mitroch, Ignati Majewski, Karl Grün, Collegien-Secretair Karl Iwanowsky, Iwanow Solowjew, Jerofei Iwanow Jegorow, Schamscham Leiserowitsch Gorin, Bernhard Schultz, Johanna Anna Schultz, Alexander Konstantin Erdmann, Johann Gustav Gangnus, Nissen Hirschowitsch Scharfanowitsch, Franz Adolph Pfeil, Karl Friedrich Wilhelm Malheus, Johann Jacob Zimpul, Semen Anissimow Modin, Wikenti Walerianow Prihendsky,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.